

Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24b wird folgender § 24c samt Überschrift eingefügt:

**„§ 24c
Nachteilsausgleich durch Maßnahmen der Vertragsraumordnung**

Zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung kann die Gemeinde bei Vorhaben, die aufgrund erheblicher Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild oder in sonstiger Weise den Charakter der Gemeinde oder eines Teiles des Gemeindegebietes erheblich beeinflussen können, insbesondere bei Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen, mit den Inhabern dieser Anlagen Verträge zur Abgeltung der materiellen und immateriellen Nachteile abschließen, die der Gemeinde durch deren Bau und Betrieb erwachsen. Dies gilt nicht für Anlagen, die der Abgabepflicht nach § 53b unterliegen.“

2. § 56 Abs. 9 erster Satz lautet:

„§ 53b gilt nicht für Anlagen, deren Errichtung vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx rechtskräftig genehmigt wurde oder zu diesem Zeitpunkt Gegenstand eines anhängigen Bewilligungsverfahrens war.“

3. § 56 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 24c ist auf Verträge anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 1997 abgeschlossen wurden.“

4. Dem § 57 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 ermächtigt die Gemeinden zu Maßnahmen der Vertragsraumordnung, dies allerdings beschränkt auf die Mobilisierung von Bauland (§ 24 Abs. 4).

Für sonstige Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Privaten, die etwa auf einen Ausgleich der durch ein Bauvorhaben bewirkten Belastungen für Natur und Landschaft, für die Infrastruktur für die Gemeinde etc. abzielen, gibt es hingegen keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden ist eine solche - anders als im hoheitlichen Aufgabenbereich - nicht erforderlich. Die Praxis zeigt jedoch, dass eine eindeutige Zuordnung von Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Privaten zu dem einen oder dem anderen Rechtsbereich mitunter schwierig ist. Daraus können sich erhebliche Rechtsunsicherheiten ergeben.

Ziele:

- Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für Gemeinden und ihre Vertragspartner;
- klare Abgrenzung gegenüber dem Abgabenrecht.

Lösungen:

- Schaffung einer expliziten rechtlichen Grundlage für Verträge, mit denen sich Private gegenüber der Gemeinde zu einem Nachteilsausgleich verpflichten.
- Einschränkung dieser Ermächtigung auf Anlagen, die nicht der Abgabepflicht nach § 53b Bgld. RPG unterliegen.
- Klärung des Geltungsbereichs der abgabenrechtlichen Vorschriften und der Ermächtigung zum Vertragsabschluss in Bezug auf Altanlagen.

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung des gegenständlichen Gesetzes nicht umsetzbar.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Ein Rahmen für einen Interessenausgleich bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf die Standortgemeinden kann zusätzliche Rechtssicherheit für Vorhaben zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger schaffen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Raumordnungsrechtliche Verträge können nicht nur ein taugliches Mittel zur Mobilisierung von Bauland, sondern auch Basis für einen fairen Interessenausgleich bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, lokale Infrastruktur etc. sein. Daher soll auch diese Funktion derartiger Verträge ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Es ist allerdings auch darauf zu achten, dass der Anwendungsbereich vertraglicher Regelungen klar von abgabenrechtlichen Ansprüchen abgegrenzt wird. Bei jenen Projekten, die der durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2021 eingeführten Windkraft- und Photovoltaikabgabe unterliegen, soll der gewünschte Interessenausgleich über die Vorschreibung dieser Abgabe erzielt werden; Doppelgleisigkeiten sollen damit vermieden werden.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1:

In der Praxis besteht ein Bedarf nach einer geordneten rechtlichen Basis für Vereinbarungen zwischen Gemeinden und den Trägern von Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf sonstige wichtige Interessen der Gemeinde, die einen gewissen Ausgleich für diese Auswirkungen schaffen. Besonders anschaulich zeigt sich dies bei Windkraft- und Photovoltaikanlagen; für andere Arten von Bauvorhaben mit vergleichbaren Auswirkungen gelten die nachstehenden Überlegungen jedoch sinngemäß.

Mit der Novelle zum Bgld RPG 2019, LGBl. Nr. 27/2021, wurde eine Windkraft- und Photovoltaikabgabe eingeführt (§ 53b). Diese Abgabepflicht erfasst nur solche Anlagen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Novelle zur behördlichen Genehmigung eingereicht wurde (siehe dazu Z 2). Im Anwendungsbereich dieser Abgabepflicht kommt die Ermächtigung zum Abschluss raumordnungsrechtlicher Verträge nicht als Instrument, um die Verhältnismäßigkeit zwischen Eingriff und Ausgleich zu wahren, zum Tragen.

Zu Z 2:

Durch die Neufassung des § 56 Abs. 9 wird klargestellt, dass die Abgabepflicht nach § 53b für solche Anlagen zum Tragen kommt, deren Errichtung nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle genehmigt wurde. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die Übergangsbestimmung auf Anlagen erweitert, deren Errichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle bereits Gegenstand eines anhängigen Genehmigungsverfahrens war. Unter „Errichtung“ ist ein Neubau im Sinne der Judikatur der baurechtlichen Senate des VwGH zu verstehen. Ein solcher liegt auch im Fall des Abbruchs und der anschließenden Wiedererrichtung eines Bauwerks (z.B. „Repowering“ einer Windkraftanlage) vor. Im Gegensatz dazu lösen bloße Änderungen, die nach dem Stichtag genehmigt werden, die Abgabepflicht nicht aus.

Zu Z 3:

Beginnend mit dem Jahr 1997 (damals wurden im Burgenland die ersten Windkraftanlagen errichtet) haben die Anlagenbetreiber mit den Standortgemeinden Verträge zur Abgeltung der Nachteile abgeschlossen, die der Gemeinde aus Bestand und Betrieb dieser Anlagen erwachsen. Daher wird klargestellt, dass diese Bestimmung auch auf Verträge anzuwenden ist, die seit dem 1. Jänner 1997 abgeschlossen wurden.

Zu Z 4:

Eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist bereits mit Erlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, bzw. durch die Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 27/2021, erfolgt. Der Vollständigkeit halber ist daher ein Umsetzungshinweis in das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 aufzunehmen.

Die Ziele und Inhalte der Richtlinie sind auf mehreren Ebenen des Raumplanungsrechts umgesetzt:

So enthält § 13 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 die Ermächtigung Entwicklungsprogramme durch Verordnung aufzustellen. In diesen Programmen sind die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen. Die entsprechenden Maßnahmen sind sodann auf landesweiter bzw. auf lokaler und regionaler Ebene zu beachten.

Im Landesentwicklungsprogramm 2011 (Verordnung der Burgenländischen Landesregierung) wird insbesondere in Punkt 2.2 - Energie und Rohstoffe auf die in der Richtlinie genannten Zielsetzungen eingegangen.

Die Ziele und Inhalte der Richtlinie werden auch in § 28 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 umgesetzt, wonach die Gemeinden verpflichtet werden gem. Abs. 2 Z 4 in Örtliche Entwicklungskonzepten die Sicherung eines wirksamen Umweltschutzes als Mindestinhalt zu regeln.

Weiters erfolgt eine Umsetzung der Zielsetzungen der Richtlinie in § 53a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019. Darin werden Mindestvoraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind für große Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bestimmte Flächen geeignet, die anhand von Ausschluss- und Konfliktkriterien zu bestimmen sind.

Darüber hinaus bedarf es einer von der Landesregierung zu bestimmenden Zonierung und der Ausweisung der Flächen im Flächenwidmungsplan. Die Ausweisung einer Fläche in der Eignungszonenverordnung setzt ein Konzept für deren qualifizierte Nutzung voraus. Der geforderte Mehrfachnutzen kann insbesondere darin bestehen, dass die Photovoltaikanlage einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art. 22 der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) betrieben wird.